

99007027017001

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen inkl. Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung Bewilligung SGB II

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzuzfi-services/102711788/B100019>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99007027017001 |
| Leistungsbezeichnung I | Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen inkl. Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung Bewilligung SGB II |
| Leistungsbezeichnung II | Zuschüsse für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim Jobcenter beantragen |
| Typisierung | 1 - Bund: Regelung und Vollzug |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Quellredaktion | Bund |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Teilhabe, Arbeitgeberzuschuss, Weiterbildung, Ausbildungsvergütung, Behinderung, Ausbildung, Schwerbehinderung, Eingliederungszuschuss, Zuschuss, Inklusion |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | Bewilligung (17) |
| SDG-Informationsbereich | Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | Berufsausbildung (1030200), Behinderung (1130300), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Personal einstellen (2030200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 01.11.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_73.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16.html |
| Teaser | Wenn Sie Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderte Menschen betrieblich aus- oder weiterbilden, können Sie einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten. Wenn Sie schwerbehinderte Menschen im Anschluss fest einstellen, können Sie einen Lohnzuschuss erhalten. |
| Volltext | **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellten Menschen** Sie erhalten den Ausbildungszuschuss in der Regel |

Modul

Sachverhalt

durchgehend für die gesamte Dauer der Aus- oder Weiterbildung.

Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt und richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderungen sowie nach der Auswirkung der Behinderungen auf die Aus- oder Weiterbildung.

Der Zuschuss wird monatlich ausgezahlt und beträgt bis zu 60 Prozent, bei schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Aus- oder Weiterbildungsjahr, jeweils inklusive des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Aus- oder Weiterbildungsjahr erbracht werden.

Alle betrieblichen Maßnahmen, die eine berufliche Ausbildung oder Qualifikation des Menschen mit Behinderungen beziehungsweise schwerbehinderten Menschen zum Inhalt und auch Schwerpunkt haben, können gefördert werden. Hierzu gehören beispielsweise auch duale Studiengänge, wenn diese einen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz beinhalten.

Ob Sie den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bekommen können, entscheidet Ihr Jobcenter. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

****Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung****

Wenn Sie einen schwerbehinderten Menschen nach einer mit Ausbildungszuschuss geförderten und abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung einstellen, kann Ihnen das Jobcenter einen Eingliederungszuschuss auszahlen.

Der Eingliederungszuschuss beträgt bis zu 70 Prozent des Lohns und kann 1 Jahr lang ausgezahlt werden.

Die konkrete Höhe liegt jedoch im Ermessen des

Modul

Sachverhalt

Jobcenters.

Zuständig ist das Jobcenter, in dessen Bezirk die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Jobcenter ist auch zuständig bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen, wenn aufstockend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Unterschriebener Aus oder Weiterbildungsvertrag (bei Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
 - Unterschriebener Arbeitsvertrag (bei Eingliederungszuschuss)
 - Eintrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (bei Ausbildung)
 - gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis
 - gegebenenfalls Bescheid über den Grad der Behinderung und/oder Gleichstellungsbescheid
 - Nachweis der abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung (bei Eingliederungszuschuss)

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist,

- dass eine Aus oder Weiterbildung ohne diese Förderung nicht zu erreichen ist,
- dass eine Eignung für den angestrebten Ausbildungs beziehungsweise Weiterbildungsberuf vorliegt,
- dass ein unterzeichneter Aus oder Weiterbildungsvertrag mit dem Betrieb vorliegt,
- dass Ausbildungsvergütung, Lohn oder Gehalt gezahlt wird,
- bei Menschen mit Behinderungen die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Voraussetzung für den Eingliederungszuschuss ist,

- dass ein Arbeitsvertrag im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene betriebliche Aus oder Weiterbildung vorliegt und
- dass diese Aus- oder Weiterbildung mit einem

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|---|
| | Ausbildungszuschuss für schwerbehinderte Menschen gefördert wurde. |
| Kosten | Keine |
| Verfahrensablauf | <p>Sowohl den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung als auch den Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung können Sie schriftlich, persönlich oder telefonisch beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setzen Sie sich mit Ihren Ansprechpersonen im Jobcenter in Verbindung. Dort erhalten Sie die Formulare zum Ausfüllen und Hinweise zum Antragsverfahren. • Füllen Sie den Antrag vollständig aus und reichen Sie ihn mit allen erforderlichen Unterlagen beim Jobcenter ein. • Sie können die Unterlagen auch online ausfüllen. • Das Jobcenter prüft Ihren Antrag. • Sie bekommen dann einen Bescheid, ob Ihr Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde. <p>Den Eingliederungszuschuss können Sie außerdem online beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie das Portal "eServices" auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit auf. • Melden Sie sich mit Ihrer Benutzerkennung an und rufen Sie den Antrag auf. • Füllen Sie den Antrag aus, laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch und senden Sie den Antrag ab. • Ihr Jobcenter prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung Ihres Antrages. |
| Bearbeitungsdauer | 1 - 12 Woche(n) Die Bearbeitung dauert in der Regel wenige Wochen. |
| Frist | 1 Monat(e) Den Ausbildungszuschuss müssen Sie beantragen, bevor Sie den Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag geschlossen haben. Den Eingliederungszuschuss müssen Sie beantragen, bevor die Person, die Sie |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| weiterführende Informationen | <p>beschäftigen werden, ihre Arbeit aufnimmt.</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-menschen-mit-behinderungen https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013802.pdf https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014698.pdf https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgbii-16-ivm-81ff-sgbiii_ba017775.pdf</p> |
| Hinweise | <p>Widerspruch bei dem Jobcenter, das den Bescheid erlassen hat. Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im jeweiligen Bescheid.</p> |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen inkl. Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus oder Weiterbildung Bewilligung SGB II <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber können monatliche Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen beantragen. Der Zuschuss wird normalerweise für die gesamte Dauer der Aus oder Weiterbildung gezahlt und beträgt <ul style="list-style-type: none"> • bei Menschen mit Behinderungen, die nicht schwerbehindert oder ihnen gleichgestellt sind, bis zu 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung. • bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung. • In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden. • Arbeitgeber können außerdem im Anschluss an eine geförderte abgeschlossene Aus oder Weiterbildung einen Eingliederungszuschuss für die Anstellung bzw. Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis bekommen <ul style="list-style-type: none"> • Höhe bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts • Dauer: 1 Jahr • Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch • zuständig: Jobcenter |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|--|
| Ansprechpunkt | Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder. |
| Zuständige Stelle | Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder. |
| Formulare | Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja |
| Ursprungsportal | Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen inkl. Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung Bewilligung SGB II, Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen inkl. Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung Bewilligung SGB II |